

Mitteilung des Senats an die Bürgerschaft

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes

1. Anlass und Zielsetzung

- a) Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss vom 7. Mai 2013 – 2 BvR 909/206, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07 – zum Einkommensteuergesetz (EStG) festgestellt, dass beim sog. Ehegattensplitting Lebenspartner mit Ehegatten gleichzustellen sind. Der Bundesgesetzgeber hat dergestalt reagiert, in § 2 Absatz 8 EStG per Generalnorm festzulegen, die Regelungen des EStG zu Ehegatten auf Lebenspartner anzuwenden („Gesetz zur Änderung des EStG in Umsetzung der BVerfG-Entscheidung vom 7. Mai 2013“ vom 15. Juli 2013, BGBl. I S. 2397). Das Bundesverfassungsgericht hat sich zwar nicht mit der Kirchensteuer befasst. Es ist aber folgerichtig, auch bei der Kirchensteuer eine Gleichstellung herbeizuführen.
- b) Seit 1. Januar 2009 wird auf inländische Kapitalerträge eine Abgeltungsteuer erhoben. Diese wird direkt von den Kreditinstituten, Versicherungen oder Finanzdienstleistern (Kirchensteuerabzugsverpflichtete), bei denen Kapitalanlagen gehalten werden, einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Wenn der Gläubiger der Kapitalerträge (Bank- oder Versicherungskunde) Mitglied einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft, also kirchen-

steuerpflichtig ist, wird auf die Abgeltungsteuer Kirchensteuer erhoben. Bisher konnte die Kirchensteuer nur dann einbehalten werden, wenn der Kirchensteuerpflichtige seinem Kreditinstitut oder seiner Versicherung hierzu einen Auftrag erteilt hatte. Andernfalls mussten die kirchensteuerpflichtigen Kapitalerträge gegenüber dem Finanzamt erklärt werden, damit dort die Kirchensteuer festgesetzt und an die jeweilige Religionsgemeinschaft abgeführt werden konnte. Ab dem 1. Januar 2015 wird die Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer automatisch einbehalten und an die steuererhebende Religionsgemeinschaft abgeführt. Dies bedeutet, dass der Kirchensteuerpflichtige künftig nichts weiter veranlassen muss, um den kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer nachzukommen.

Der Bundesgesetzgeber hat in § 51a Absätze 2b – 2e EStG Musterregeln aufgestellt, wie die Erhebung der Kirchensteuer auf die Kapitalertragsteuer gestaltet werden kann. Diese Regeln entfalten allerdings keine unmittelbare Rechtswirkung, weil für die Kirchensteuergesetze die Länder zuständig sind. Mithin muss auch das Hamburgische Kirchensteuergesetz an die geänderte Besteuerung der Kapitaleinkünfte durch Einführung einer Abgeltungsteuer angepasst werden.

- c) Die Kirchensteuergesetze der Länder beinhalten teilweise unterschiedliche Regelungen zu gleichartigen Sachverhalten. So endet beispielsweise die Kirchensteuerpflicht im Falle eines Austritts aus einer Religionsgemeinschaft in einigen Ländern mit Ablauf des Monats, in dem der Austritt erfolgte, in anderen Ländern, so auch in Hamburg, erst mit Ablauf des Folgemonats. Die Länder haben sich deshalb darauf verständigt, diese und andere Regelungen zu harmonisieren. Dies dient der Steuervereinfachung und dem Bürokratieabbau.
- d) Die erforderliche Beteiligung der in Hamburg steuererhebenden Religionsgemeinschaften an dem Gesetzentwurf hat stattgefunden.

2. Wesentliche Inhalte des Änderungsgesetzes

- a) Den Kern der Gesetzesänderung bildet die Gleichstellung von Lebenspartnern und der Lebenspartnerschaft mit Ehegatten und der Ehe. Abweichend vom Einkommensteuergesetz wurde keine Anwendungsregelung „auch auf Lebenspartner und Lebenspartnerschaften“ getroffen, sondern jeder Passus, der sich auf Ehegatten und Ehen bezieht, um Lebenspartner und Lebenspartnerschaften ergänzt.

Anders als bei der einkommensteuerlichen Entlastung führt die Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten bei der Erhebung der Kirchensteuer in Form des besonderen Kirchgelds zu einer Steuerbelastung. Würde man bei einer glaubensverschiedenen Lebenspartnerschaft den kirchensteuerpflichtigen Lebenspartner rückwirkend dem besonderen Kirchgeld unterwerfen, würde der Kirchensteuerpflichtige mit einer Steuerforderung konfrontiert, mit der im fraglichen Steuerjahr zu keiner Zeit gerechnet werden musste. Die rückwirkende Ausdehnung des besonderen Kirchgelds auf glaubensverschiedene Lebenspartner wäre daher ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot. Vor diesem Hintergrund tritt diese Regelung erst ab dem Verlangungsjahr 2014 in Kraft.

- b) Das Hamburgische Kirchensteuergesetz bezieht sich zum Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag auf §51a des Einkommensteuergesetzes. Damit werden die darin enthaltenen Regelungen auch für den Kirchensteuerabzug

in Hamburg wirksam. Da sich zum 1. Januar 2015 die Systematik der Kirchensteuererhebung auf Kapitalerträge vom Antragsverfahren auf ein automatisiertes Verfahren ändert, sollen die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Kirchensteuerabzugsverpflichteten und der Daten verwaltenden Behörden auch im Hamburgischen Kirchensteuergesetz ausdrücklich benannt werden. Dies gilt insbesondere für das Recht eines jeden Kirchensteuerpflichtigen, die Übermittlung seines Kirchensteuermerkmals an die Kirchensteuerabzugsverpflichteten mittels eines Sperrvermerks zu unterbinden.

- c) Die Änderungen zur Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Länder betreffen unterschiedliche Bereiche. Neben der Vereinheitlichung der steuerlichen Wirksamkeit des Austritts aus einer Religionsgemeinschaft auf das Ende des Monats, in dem der Austritt wirksam erfolgt ist, wird die sogenannte Mindestbetragskirchensteuer abgeschafft, die bislang immer dann erhoben wurde, wenn zwar nach dem Maßstab der Einkommensteuer Kirchensteuer einzubehalten wäre, diese aber einen niedrigeren Betrag ergeben würde, als der jeweils geltenden Mindestbetrag. Die weiteren Änderungen erstrecken sich auf die Präzisierung der Begriffe „Glaubensverschiedenheit“ und „Konfessionsverschiedenheit“, auf die Bemessungsgrundlage bei der Berechnung der Kirchensteuer in glaubensverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft und auf Klarstellungen zum „allgemeinen“ Kirchengeld in Abgrenzung zum „besonderen“ Kirchgeld.

3. Auswirkungen auf den Haushalt

Das Gesetz dient der Sicherung des bisherigen Kirchensteueraufkommens. Es entstehen weder zusätzlicher Verwaltungsaufwand noch zusätzliche Haushaltsausgaben, weil diese durch die von den kirchensteuerberechtigten Körperschaften zu entrichtende Verwaltungskostenpauschale gedeckt sind.

4. Petitum

Der Senat beantragt,

- die Bürgerschaft wolle das anliegende Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes beschließen.

Achstes Gesetz zur Änderung des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes

Vom

§ 1

Änderung des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes

Das Hamburgische Kirchensteuergesetz vom 15. Oktober 1973 (HmbGVBl. S. 431), zuletzt geändert am 16. Dezember 2008 (HmbGVBl. S. 438), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Buchstabe c werden die Wörter „der auf den Kalendermonat des Wirksamwerdens der Austrittserklärung folgt“ durch die Wörter „in dem die Austrittserklärung wirksam wird“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - 2.1.1 In Buchstabe b wird hinter dem Wort „als“ das Wort „allgemeines“ eingefügt und der Punkt am Ende wird durch ein Komma ersetzt.
 - 2.1.2 Es wird folgender Buchstabe c angefügt: „c) als besonderes Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe oder glaubensverschiedener Lebenspartnerschaft.“
 - 2.2 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 2.2.1 In Satz 1 werden die Wörter „Mindestbeträge und“ gestrichen.
 - 2.2.2 Satz 3 wird gestrichen.
 - 2.3 In Absatz 8 Satz 1 wird hinter dem Wort „das“ das Wort „besondere“ eingefügt.
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 3.1 In der Überschrift werden die Wörter „und glaubensverschiedenen Lebenspartnerschaften“ angefügt.
 - 3.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Kirchensteuer vom Einkommen bemisst sich, wenn nur ein Ehegatte oder Lebenspartner einer steuererhebenden Körperschaft angehört (glaubensverschiedene Ehe oder glaubensverschiedene Lebenspartnerschaft), nach der in seiner Person gegebenen Steuerbemessungsgrundlage.“
 - 3.3 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - 3.3.1 In Satz 1 werden jeweils hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt und das Wort „steuerberechtigten“ wird durch das Wort „steuererhebenden“ ersetzt.
 - 3.3.2 Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„Die Kirchensteuer ist nach dem Teil der gemeinsamen Einkommensteuer zu berechnen, der auf den kirchensteuerpflichtigen Ehegatten oder Lebenspartner entfällt, wenn die gemeinsame Steuer im Verhältnis der Steuerbeträge, die sich bei Anwendung des Einkommensteuer-Grundtarifs auf die Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners ergeben würden, auf die Ehegatten oder Lebenspartner verteilt wird. Bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte eines jeden Ehegatten oder Lebenspartners ist § 51a des Einkommensteuergesetzes entsprechend anzuwenden.“
 - 3.4 Im Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.
 4. § 5a wird wie folgt geändert:
 - 4.1 In der Überschrift werden die Wörter „und konfessionsverschiedenen Lebenspartnerschaften“ angefügt.
 - 4.2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Gehören die Ehegatten oder Lebenspartner verschiedenen steuererhebenden Körperschaften an (konfessionsverschiedene Ehe oder konfessionsverschiedene Lebenspartnerschaft) und werden sie zusammen zur Einkommensteuer veranlagt und werden die Steuern beider Körperschaften gemäß § 10 von staatlichen Behörden verwaltet, berechnet sich die Kirchensteuer vom Einkommen für jeden Ehegatten oder Lebenspartner nach der Hälfte des Betrages, der im Falle der konfessionsgleichen Ehe oder konfessionsgleichen Lebenspartnerschaft gegen beide Ehegatten oder Lebenspartner festzusetzen wäre.“
 5. § 11 a wird wie folgt geändert:
 - 5.1 Hinter Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Kirchensteuerabzugsverpflichteten dürfen die für den Kirchensteuerabzug vom Kapitalertrag relevanten Daten nur für den Kirchensteuerabzug verwenden. Der Kirchensteuerpflichtige kann der elektronischen Datenübermittlung durch das Bundeszentralamt für Steuern an den zur Vornahme des Kirchen-

steuerabzugs vom Kapitalertrag Verpflichteten nach Maßgabe des § 51a des Einkommensteuergesetzes widersprechen (Sperrvermerk). Das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt für jeden Veranlagungszeitraum, in dem der Sperrvermerk des Kirchensteuerpflichtigen abgerufen worden ist, den Wohnsitzfinanzämtern, wer den Sperrvermerk abgerufen hat.“

5.2 Die bisherigen Absätze 2 bis 5 werden Absätze 3 bis 6.

§ 2

Übergangsregelung

§ 1 Nummer 3 ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 2014 anzuwenden.

Begründung

A.

Allgemeiner Teil

Die Kirchensteuer vom Einkommen wird nach § 3 Absatz 1 Buchstabe a des Hamburgischen Kirchensteuergesetzes (HmbKiStG) in Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen- und Lohnsteuer erhoben. Einkommensteuerrechtliche Regelungen, die zu einer Veränderung der Einkommensteuerschuld führen, wirken sich deshalb auch auf das Kirchensteueraufkommen aus.

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat mit Beschlüssen 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06, 2 BvR 288/07 vom 7. Mai 2013 die §§ 26, 26b und 32a Absatz 5 Einkommensteuergesetz (EStG) für mit Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz unvereinbar erklärt, soweit sie eingetragenen Lebenspartnern nicht wie Ehegatten die Zusammenveranlagung und die damit verbundene Anwendung des Splitting-Verfahrens ermöglichen. Es hat den Gesetzgeber verpflichtet, den festgestellten Verfassungsverstoß unverzüglich rückwirkend zum Zeitpunkt der Einführung des Instituts der Lebenspartnerschaft zum 1. August 2001 zu beseitigen. Dementsprechend wurde das „Gesetz zur Änderung des Einkommensteuergesetzes in Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 7. Mai 2013“ beschlossen und am 15. Juli 2013 im Bundesgesetzblatt (BGBl. Teil I 2013 Nr. 38) veröffentlicht – es ist somit am 16. Juli 2013 in Kraft getreten.

Die Beschlüsse des BVerfG umfassen allerdings nicht die Kirchensteuer. Es ist jedoch folgerichtig, die Gleichstellung der eingetragenen Lebenspartner mit Ehegatten auch im HmbKiStG abzubilden.

Für Erträge aus privaten Kapitalanlagen wurde ab dem 1. Januar 2009 eine Quellensteuer als Abgeltungsteuer mit einem einheitlichen Steuersatz eingeführt. Die Kirchensteuer knüpft an diese Abgeltungsteuer an, wird aber bislang nur dann durch die Kirchensteuerabzugsverpflichteten, z.B. Banken oder

Versicherungen, einbehalten, wenn der Kirchensteuerpflichtige dies beantragt.

Ab dem 1. Januar 2015 wird das Verfahren zum Abzug der Kirchensteuer vom bisherigen Antragsverfahren auf ein automatisiertes Abzugsverfahren umgestellt. Das neue Verfahren sieht vor, dem Kirchensteuerabzugsverpflichteten die Konfessionszugehörigkeit des Kirchensteuerpflichtigen vom Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zum Abruf zur Verfügung zu stellen, sodass der Kirchensteuerabzug gezielt für die Kirchensteuer erhebenden Religionsgemeinschaften durchgeführt werden kann. Der automatisierte Datenabruf gilt für alle zum Steuerabzug vom Kapitalertrag Verpflichteten. Die Schuldner der Kapitalertragsteuer (= Bank- oder Versicherungskunden) haben die Möglichkeit, dem Datenabruf zu widersprechen (§ 51a Absatz 2c EStG).

Der Bundesgesetzgeber hat bereits mit den Vorschriften des § 51a Absatz 2b bis e EStG eine Musterregelung geschaffen, wie die Kirchensteuer auf Kapitalerträge erhoben werden sollte. Rechtliche Wirkung erhalten diese Vorgaben erst durch Verweise und entsprechende Regelungen in den Landeskirchensteuergesetzen. Die Änderungen im HmbKiStG setzen dies entsprechend um.

Die weiteren Änderungen dienen der Harmonisierung bestimmter Regelungen in den Landeskirchensteuergesetzen, z.B. die Bestimmung der steuerlichen Wirksamkeit eines Kirchenaustritts und der Verzicht auf eine Mindestbetrags-Kirchensteuer, bzw. sind redaktioneller Art.

B.

Besonderer Teil

Zu § 1

Zu Nummer 1

Mit dem Kirchenaustritt endet die Pflicht zur Entrichtung der Kirchensteuer. Der Zeitpunkt der Wirksamkeit des Kirchenaustritts ist in den Ländern unter-

schiedlich geregelt. In einigen Ländern endet die Kirchensteuerpflicht mit Ende des Kalendermonats, in dem der Austritt erfolgt, andere Kirchensteuergesetze, wie auch das HmbKiStG, sehen das Ende der Kirchensteuerpflicht mit Ablauf des Monats vor, der auf den Zeitpunkt des Austritts folgt. Im Rahmen der Überlegungen zur Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Länder bestand länderübergreifend Einigkeit, künftig einheitlich die Kirchensteuerpflicht in allen Ländern mit Ablauf des Austrittsmonats enden zu lassen. Die Neuregelung trägt diesem Beschluss Rechnung.

Zu Nummer 2.1.1

Von der Kirchensteuer als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer ist das Kirchgeld zu unterscheiden. Kirchensteuern zahlen nur diejenigen Mitglieder der steuererhebenden Körperschaft, die mit Einkommensteuern belastet sind. Von denjenigen Mitgliedern, die keine Kirchensteuern entrichten, kann die steuererhebende Körperschaft ein Kirchgeld verlangen, das nach Maßgabe der kirchlichen Steuerordnungen festgesetzt wird. Diese Art von Kirchgeld wird als „allgemeines“ Kirchgeld bezeichnet.

Zu Nummer 2.1.2

Von dem „allgemeinen“ Kirchgeld ist das „besondere“ Kirchgeld zu unterscheiden. Die Erhebung des besonderen Kirchgeldes kommt dann in Betracht, wenn nur ein Ehegatte einer steuererhebenden Körperschaft angehört und kein bzw. ein geringeres Einkommen als der andere Ehegatte erzielt.

Die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten bei der Einkommensteuer müssen folgerichtig in den ehегattenbezogenen Vorschriften des HmbKiStG nachgebildet werden. Dies gilt auch für das besondere Kirchgeld. Wie bei Ehegatten ist auch bei Lebenspartnern davon auszugehen, dass der kirchensteuerpflichtige Lebenspartner seinen Lebensführungsaufwand bei fehlendem eigenem Einkommen an das Einkommen des nicht der Kirche angehörenden Partners anknüpfen kann. Die eingetragene Lebenspartnerschaft ist nämlich gleichermaßen wie die Ehe rechtlich als Gemeinschaft des Erwerbs und Verbrauchs ausgestaltet. Zudem ist wie bei der Ehe die Zugewinngemeinschaft als Regelgüterstand geregelt und der Versorgungsausgleich erstreckt sich auf die Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Bei einer Nichteinbeziehung der Lebenspartnerschaft in das besondere Kirchgeld könnte der Vorwurf der Diskriminierung von Seiten der Ehegatten erhoben werden.

Zu Nummern 2.2.1 und 2.2.2

Die Kirchensteuer ist gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a) HmbKiStG grundsätzlich „vom Einkommen in

Höhe eines Vomhundertsatzes der Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer“ zu erheben. Bei Kirchensteuerpflichtigen, für die zwar Einkommen- oder Lohnsteuer festzusetzen bzw. einzubehalten ist, bei denen sich aber bei Anwendung des Kirchensteuersatzes eine nur geringe Kirchensteuer ergibt, wird eine Mindestbetrags-Kirchensteuer erhoben. Diese beträgt jährlich 3,60 Euro, monatlich 0,30 Euro und wöchentlich 0,07 Euro. Das Aufkommen ist jedoch nur gering, die Kirchensteuerordnung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland sieht eine Mindestbetrags-Kirchensteuer schon jetzt nicht mehr vor. Unter dem Aspekt der bundesweiten Harmonisierung der Kirchensteuergesetze und der Verwaltungsvereinfachung wird die Mindestbetrags-Kirchensteuer deshalb abgeschafft.

Zu Nummer 2.3

Es wird klargestellt, dass mit der Anrechnung der Kirchensteuer vom Einkommen auf das Kirchgeld das „besondere“ Kirchgeld gemeint ist (Folgeänderung zu der in § 3 Absatz 1 Buchstaben b) und c) erfolgten Klarstellung zur Unterscheidung des „allgemeinen“ und des „besonderen“ Kirchgeldes).

Zu Nummern 3.1 und 3.2

Die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten bei der Einkommensteuer werden folgerichtig in den ehегattenbezogenen Vorschriften des HmbKiStG zur Ermittlung der Kirchensteuer bei Glaubensverschiedenheit nachgebildet.

Zu Nummern 3.3.1 und 3.3.2

Zur Abgrenzung einer konfessionsverschiedenen von einer glaubensverschiedenen Ehe bzw. Lebenspartnerschaft wird bislang darauf abgestellt, ob die Ehegatten bzw. Lebenspartner verschiedenen steuerberechtigten Körperschaften (Konfessionsverschiedenheit) angehören oder nur einer der Ehegatten bzw. Lebenspartner einer steuerberechtigten Körperschaft angehört (Glaubensverschiedenheit). Da das besondere Kirchgeld nur bei Glaubensverschiedenheit in Betracht kommt, könnte eine Zugehörigkeit zu einer Körperschaft, die zwar steuerberechtigt ist, aber von ihrem Steuererhebungsrecht keinen Gebrauch macht, dazu führen, dass das besondere Kirchgeld nicht erhoben werden kann, weil Konfessionsverschiedenheit vorliegt.

Im Sinne der Rechtssicherheit bedarf es deshalb der gesetzlichen Klarstellung, dass das entscheidende Kriterium für die Erhebung des besonderen Kirchengelds ist, ob die Körperschaft nicht nur „steuerberechtigt“, sondern tatsächlich „steuererhebend“ ist.

Die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten bei der Einkommensteuer werden folgerichtig in den ehегattenbezogenen Vorschriften des HmbKiStG zur Ermittlung der Kirchensteuer bei Glaubensverschiedenheit nachgebildet. Außerdem erfolgt eine Klarstellung, dass das entscheidende Kriterium für die Erhebung des besonderen Kirchengelds ist, dass die Körperschaft nicht nur „steuerberechtigt“, sondern tatsächlich „steuererhebend“ ist (vgl. Nummer 3.2).

Bei der Berechnung der Kirchensteuer bei glaubensverschiedener Ehe bzw. Lebenspartnerschaft wird bislang die anteilige Einkommensteuer zugrunde gelegt, die sich nach Aufteilung der gemeinsamen Einkommensteuer auf der Grundlage des „Gesamtbeitrags der Einkünfte“ ergibt. Die Kirchensteuergesetze anderer Länder stellen hingegen auf die „Summe der Einkünfte“ ab. Wesentliche Auswirkungen ergeben sich dadurch zwar nicht, jedoch dient eine Vereinheitlichung der bundesweiten Harmonisierung der Kirchensteuergesetze der Länder und damit der Verwaltungsvereinfachung, weil in allen Ländern, in denen bisher auf den Gesamtbetrag der Einkünfte abgestellt wurde, künftig ebenfalls auf die Summe der Einkünfte abgestellt werden soll.

Zu Nummer 3.4

Die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten bei der Einkommensteuer werden folgerichtig in den ehегattenbezogenen Vorschriften des HmbKiStG zur Ermittlung der Kirchensteuer bei Glaubensverschiedenheit nachgebildet.

Zu Nummern 4.1 und 4.2

Die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichts zur Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten bei der Einkommensteuer werden folgerichtig in den ehегattenbezogenen Vorschriften des HmbKiStG zur Ermittlung der Kirchensteuer bei Konfessionsverschiedenheit nachgebildet.

Zu Nummer 5.1

Im neuen Absatz 2 werden zwei Eckpfeiler für die zum 1. Januar 2015 vorgesehene Umstellung des Verfahrens zum Abzug der Kirchensteuer auf Kapitalerträge vom bisherigen Antragsverfahren auf ein automatisiertes Abzugsverfahren verankert. Zum einen die Verpflichtung der Kirchensteuerabzugsverpflichteten, die für den elektronischen Kirchensteuerabzug relevanten Daten nur für kirchensteuerliche Zwecke zu verwenden.

Ein weiteres wesentliches Element der Regelung ist die aus datenschutzrechtlichen Gründen einge-

räumte Möglichkeit, dass ein Kirchensteuerpflichtiger durch einen Sperrvermerk den Datenabruf seines Kirchensteuermerkmals durch die Kirchensteuerabzugsverpflichteten verhindern kann. Damit das Besteuerungsrecht der Kirchen sichergestellt werden kann, muss der Kirchensteuerpflichtige in diesem Fall eine Steuererklärung abgeben. Deshalb teilt das Bundeszentralamt für Steuern nach § 51a Absatz 2e Satz 4 EStG der Landesfinanzverwaltung für jeden Veranlagungszeitraum mit, an welchen Kirchensteuerabzugsverpflichteten es den Sperrvermerk des Kirchensteuerpflichtigen elektronisch übermittelt hat.

Zu Nummer 5.2

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen zur Einfügung des neuen Absatzes 2 in § 5.

Zu § 2

Das Inkrafttreten des Gesetzes ist am Tag nach der Verkündung vorgesehen.

Die einkommensteuerlichen Regelungen zu Lebenspartnerschaften sind auf alle Fälle anzuwenden, in denen die Einkommensteuer noch nicht bestandskräftig festgesetzt ist (§ 52 Absatz 2a EStG). Dies hat mittelbare Auswirkung auf die Festsetzung und Erhebung von Kirchensteuern für Lebenspartner, weil die Kirchensteuer gemäß § 3 Absatz 1 Buchstabe a) an die Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer anknüpft.

Anders als die Entlastung bei der Einkommensteuer führt die Gleichstellung von Lebenspartnern mit Ehegatten beim besonderen Kirchengeld allerdings zu einer Steuerbelastung. Würde man bei einer glaubensverschiedenen Lebenspartnerschaft den kirchensteuerpflichtigen Lebenspartner rückwirkend dem besonderen Kirchengeld unterwerfen, würde der Kirchensteuerpflichtige mit einer Steuerforderung belastet, mit der im fraglichen Veranlagungszeitraum zu keiner Zeit gerechnet werden musste. Die rückwirkende Ausdehnung des besonderen Kirchengeldes auf glaubensverschiedene Lebenspartner wäre daher ein Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot. Belastende Regelungen können nach verfassungsrechtlichen Grundsätzen nur in Ausnahmefällen rückwirkend angewendet werden. Ein solcher Ausnahmefall liegt aber beim besonderen Kirchengeld für glaubensverschiedene Lebenspartner nicht vor.

Die Änderungen in § 5 gelten daher erst ab dem Veranlagungszeitraum 2014. Sofern das Gesetz erst im Laufe des Jahres 2014 in Kraft tritt, ist dies verfassungsrechtlich unproblematisch, weil der Kirchensteueranspruch erst mit Ablauf des Jahres 2014 entsteht (§ 12 HmbKiStG i.V.m. § 36 Absatz 1 EStG).